

Betrifft:

**Ansuchen um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 8073 Feldkirchen bei Graz – Mag. pharm. Regina Thaller**

Bezug:

**Kundmachung vom 1. März 2019 in der Grazer Zeitung**

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung  
BHGU-55816/2016-14 20. Februar 2019

**Mag. pharm. Regina Thaller; Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in Feldkirchen bei Graz; Kundmachung**

Frau Mag. pharm. Regina Thaller, wohnhaft in 8041 Graz, Friedmanngasse 15/1, hat um die Bewilligung zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 8073 Feldkirchen bei Graz, Nagergasse 10, auf der Liegenschaft EZ 327, KG 63290 Wagnitz, angesucht.

Der Standort wird wie folgt beschrieben:

„Ausgehend vom Schnittpunkt der Kalsdorfer Straße (B67) mit der Lagerstraße – inkludierend jenen Teil des Flughafengeländes, welcher sich südlich der in Richtung Westen gedachten Verlängerung des Josef-Kölbl-Weges, östlich der Landebahn und nördlich der Lagerstraße bzw. deren gedachter Verlängerung bis zur Landebahn befindet – entlang der Kalsdorfer Straße (B67) in Richtung Süden bis zur Gemeindegrenze nach Kalsdorf bei Graz – der Gemeindegrenze sodann Richtung Südosten folgend bis zur Niechtenmühlstraße bzw. dem Mühlgangweg – der Niechtenmühlstraße sodann in Richtung Norden folgend bis zum Schnittpunkt mit der in Richtung Osten

gedachten Verlängerung der Auenbruggergasse – dann dieser gedachten Verlängerung der Auenbruggergasse und dieser selbst Richtung Westen folgend sowie weiter in einer gedachten Verlängerung bis zur Ackergasse, dieser weiter nach Westen folgend und in einer weiteren gedachten Verlängerung bis hin zur Kalsdorfer Straße (B67) – sodann wieder der Kalsdorfer Straße (B67) in Richtung Norden folgend zurück bis zum Ausgangspunkt, wobei sämtliche genannten Straßenzüge (ausgenommen jene entlang der Gemeindegrenze) beidseitig zu verstehen sind.“

Gemäß § 48 Apothekengesetz können Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 leg. cit. betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung in der „Grazer-Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“, an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung geltend machen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen. 140/2019

Die Bezirkshauptfrau:  
i.V. Schwarz